

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
13. AUG. 2021		
AZ:		
zK	zwV	R
Wv.	Abt.	Vg.
Uml.		



Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

MOR-GB1.12

Strategie -
Stadtweite Gesamtkonzeption

Öffentliche, geteilte und
vernetzte Mobilität

- I. An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses 15 -
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
Friedenstraße 40
81660 München

Datum
05.08.2021

Sardinenbüchse ade: Maximal-Auslastung im ÖPNV dauerhaft an Pandemie-Erkenntnisse anpassen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02461 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 20.05.2021

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der Bezirksausschuss 15 hat am 20.05.2021 beantragt die maximale Auslastung im ÖPNV dauerhaft an Pandemie-Erkenntnisse anzupassen. Dazu soll der derzeit gültige Richtwert von 4 Personen / Quadratmeter (qm) gesenkt werden.

Dem Mobilitätsreferat wurde Ihr Antrag zur federführenden Bearbeitung zugesandt worden. Zu Ihrem Antrag nehmen wir in Abstimmung mit der Stadtwerken München GmbH / Münchner Verkehrsgesellschaft mbH wie folgt Stellung:

Der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München (NVP) – Themenfeld Qualität gibt für die maximale Fahrzeugauslastung den Rahmen vor. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2020 zum „Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München“ (RIS-Sitzungsvorlagen-Nr.: 14-20 / V 15439) wurde das Themenfeld zuletzt aktualisiert. Darin ist enthalten, dass sich die maximale Fahrzeugauslastung in den Hauptverkehrszeiten an dem Richtwert von 65% orientieren soll. Maßgebend sind, wie Sie richtig in Ihrem Antrag formulieren, 4 Personen / qm. In den Neben- und Schwachverkehrszeiten gelten geringere Auslastungsgrenzen.

Einer Reduzierung der Bemessungsgrundlagen kann leider nicht zugestimmt werden, da diese sich vor allem in Spitzenzeiten direkt auf den notwendigen Fahrzeug- und Personalbedarf auswirkt und daher hohe Kosten verursacht. Diese sind mit dem Grundsatz eines wirtschaftlichen Öffentlichen Personennahverkehrs, zu dem die Landeshauptstadt München gesetzlich verpflichtet ist, nicht vereinbar.

Ihrem Antrag kann somit nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB1.12